

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung einschließlich der entsprechenden Anlagen, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB XIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung, aktuell in der Fassung vom 23.11.2024, werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum 3. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (mind. 6 Stunden zusammenhängend geöffnet)
- Ganztagsgruppen (GT) – (durchgehend ganztägig geöffnet)

1. Aufnahme

1.1 In die Kindertageseinrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Kindertageseinrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe, Anhang 5) unverzüglich nachzutragen.

Für Kinder, die in die Schule kommen, endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Kindertageseinrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag verein-

bart werden, der dem Tag der Einschulung vorhergeht (Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt, Anhang 6).

Kinder, die bisher vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen eine Junior-klasse besuchen. Eine Zurückstellung mit dem weiteren Verbleib in der Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

- 1.2 Kinder mit und ohne Behinderung werden grundsätzlich gemeinsam in den Kindertageseinrichtungen betreut.
- 1.3 Der Träger legt mit der Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates und ggf. unter Einbeziehung der Kommune die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss gem. § 4 KiTaG vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass
 - zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
 - bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 - bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 - oder
das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG)

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Nachweise über Masernschutz, ärztliche Impfuntersuchung und Impfberatung (Anhang 3), nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anhang 1) und Aufnahmevertrags (Anhang 2).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Leitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind, ist umgehend die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung sowie der zusätzlichen Schließungstage und vorübergehender Reduzierung (Ziff. 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Kommune dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage und vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit
- Maßstab für das Handeln des Trägers ist die Sicherheit der zu betreuenden Kinder, insbesondere die jederzeitige Gewährung der vollen Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern (Ziff. 4.1.).
 - Der Träger kann verpflichtet sein, aus besonderem Anlass (Ziff. 2.7. Buchstabe d.) als letztes Mittel die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen für eine bestimmte Zeit zu schließen. Als milderer Mittel ist insbesondere zunächst eine vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit zu prüfen und umzusetzen.
 - Vorübergehend ist eine Reduzierung der Betreuungszeit dann, wenn innerhalb von acht Wochen nach Eintritt der für die Reduzierung maßgeblichen Umstände und bei vernünftiger Bewertung dieser Umstände, damit zu rechnen ist, dass der ursprüngliche Betreuungsumfang innerhalb von sechs Monaten wiederhergestellt werden kann. Der Achtwochenzeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Reduzierung der Betreuungszeit.

Die Einschätzung nach Satz 1 ist den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form transparent zu machen, soweit nicht persönlichkeitschutz- bzw. datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Sofern eine Reduzierung der Betreuungszeit nicht vorübergehend im Sinne von Satz 1 ist, muss eine Vertragsänderung gemäß Ziff. 5.3. des Aufnahmevertrags erfolgen. Die Änderung kann befristet sein.
- Gründe für zusätzliche Schließungstage bzw. die vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit können insbesondere sein: Krankheit des pädagogischen Personals, behördliche Anordnung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bauliche und betriebliche Mängel.
 - Auch aus einer Verpflichtung zur Fortbildung für das pädagogische Personal können sich zusätzliche Schließungstage ergeben. Die Lage der planbaren Schließungstage soll den Personensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben werden.

3. Elternbeitrag

- 3.1
- Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird für die Dauer der Laufzeit des Betreuungsverhältnisses ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Verpflegungsgeld, erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen und werden per Lastschriftverfahren eingezogen (Anhang 8); in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
 - Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, ermäßigt sich der Elternbeitrag in diesem Monat um 50 v. H.
 - Der Elternbeitrag ist auch in der Eingewöhnungsphase des Kindes zu bezahlen.
 - Ziff. b) und c) finden Anwendung, sofern es keine anderslautende Regelung bspw. durch die Kommune gibt.
- 3.2 Der Elternbeitrag entspricht nicht den tatsächlichen Kosten der vereinbarten Betreuungsleis-

tung, sondern stellt lediglich eine Beteiligung von höchstens 20 % an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit (Ziff. 2.7.) bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages voll zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht.

- 3.3 Für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien in der Kindertageseinrichtung beginnen. Wurde für Kinder, die in die Schule kommen, eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, der dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 3.4 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Einverständniserklärung Nachhauseweg, Anhang 11), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Einverständniserklärung Abholung durch andere Begleitpersonen, Anhang 12) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- 4.3 Die Verantwortung für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung liegt grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten; sie sind hier aufsichtspflichtig. Mit der Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers; sie endet mit der Übergabe des Kindes an eine/n Personensorgeberechtigte/n bzw. abholberechtigte Begleitperson, d. h., die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertageseinrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Einverständniserklärung – Abholung durch andere Begleitpersonen, Anhang 12). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Kindertageseinrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertageseinrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Im Fall der Nichtteilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.
- 4.6 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

5. Zusammenarbeit des Trägers mit Personensorgeberechtigten

- 5.1 Geschäftsgrundlage des Betreuungsvertrages ist die Erziehungspartnerschaft zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung, beziehungsweise den dort pädagogisch tätigen Mitarbeitenden.
- a) Die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung für die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes setzt ein vertrauenswürdiges Verhalten beider Vertragspartner voraus. Hierzu gehört insbesondere die wechselseitige Mitteilung aller für die Erziehung und das Wohl des Kindes notwendigen Informationen.
- b) Für die vereinbarte Betreuungszeit geben die Personensorgeberechtigten ihr Kind in die Obhut der pädagogisch tätigen Mitarbeitenden.
- Kommunikationsmittel, die dem Kind die Möglichkeit der selbstständigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit eröffnen, sind untersagt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor und die Nutzung wird von der Einrichtungsleitung ausdrücklich gestattet.
- c) Insbesondere Bedrohungen, Beleidigungen oder vergleichbares Verhalten, heimliches Anfertigen von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Gesprächen/Verhaltensweisen des Vertragspartners beziehungsweise dessen Personals stellen regelmäßig einen schweren Bruch des Vertrauens dar, der bis zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrags führen kann (Ziff. 9.3.). Das Gleiche gilt für das Verbringen von nach Gesetz oder aufgrund dieser Ordnung unzulässiger Gegenstände in den Bereich der Kindertageseinrichtung.
- d) Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Erstellung schriftlicher Berichte über das Kind, die über die Entwicklungsdokumentation hinausgehen, besteht nicht – es sei denn, solche Berichte werden gerichtlicher- oder behördlicherseits angefordert.
- 5.2 Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern reibungslos zusammenzuarbeiten.
- 5.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich
- a) selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Bereich der Kindertageseinrichtung) herbeizuführen und
- b) den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

- 5.4 Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
- 5.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

6. Vertragsanpassung im Interesse des Kindeswohls

Das Wohl des zu betreuenden Kindes kann es zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und den Aufnahmevertrag entweder vor der Aufnahme des Kindes oder nach Begründung des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen.

- 6.1 Die Vertragsparteien sind daher sowohl vor als auch während des Betreuungsverhältnisses verpflichtet,
- a) im Fall einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung gemäß Ziff. 7.1. a), beziehungsweise
- b) im Fall notwendiger besonderer Unterstützungsmaßnahmen für das zu betreuende Kind (z. B. persönliche Assistenz)

eine Vereinbarung zu schließen, aus der sich die für eine angemessene Förderung und damit für das Wohl des Kindes in der konkreten Einrichtung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ergeben. Ein zusätzliches Ziel der Regelung kann es sein, Schaden von anderen Personen, insbesondere von anderen in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern, abzuwenden.

Die Regelung muss darüber hinaus etwaige Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten im Einzelnen bezeichnen.

- 6.2 Die zu schließende Vereinbarung nach Ziff. 6.1 ist als Teil des Aufnahmevertrags diesem beizuheften.
- 6.3 Eine fehlende Einigung nach Ziffer 6.1. stellt entweder ein Hindernis für den Vertragsschluss oder einen Grund für die Kündigung des Betreuungsverhältnisses (Ziffern 6.4. und 6.5.) dar. Im Übrigen liegt eine fehlende Einigung auch dann vor, wenn die Vertragsparteien unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob die in Ziffer 6.1 Satz 1 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen überhaupt vorliegen.
- 6.4 Die Frist für eine ordentliche Kündigung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine der Vertragsparteien das Scheitern der Vereinbarung nach Ziffer 6.1. feststellt. Dies muss mindestens in Textform geschehen und ist im Fall der trägerseitigen Kündigung zu begründen.
- 6.5 Eine außerordentliche Kündigung ist als letztes Mittel dann geboten, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nach der Feststellung gemäß Ziffer 6.4 Satz 1 für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und ohne eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Wohls anderer Personen, insbesondere der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, nicht möglich ist.
- 6.6 Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht des/der Personensorgeberechtigten (Ziffer 6.1. Satz 2) kann nach vorheriger Abmahnung ebenfalls einen Grund zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses darstellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.

- a) Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine geänderte Bedingung liegt z. B. dann vor, wenn in der Einrichtung eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt (vgl. Ziffer 7.4.)
- b) Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz (Ziff. 7.3) fallen sowie solche, die in dieser Ordnung gesondert aufgeführt sind (Ziff. 7.3 b). Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung i. S. dieser Ordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Ziff. 7.5.). Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrags, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung der Kindertageseinrichtung vorübergehend (Ziff. 7.3 a und 7.3 b) oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Ziff. 7.3 c und 7.4).

7.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Informationen zum Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für keimtragende Kinder oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind können beim behandelnden Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden. In diesen Fällen ist auch die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

7.3 Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten zu belehren (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG). Dies geschieht über die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes (Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, S. 81 f.).

Ausdrücklich wird auf die nachfolgenden Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten hingewiesen:

- a) Eine Betreuungsverpflichtung besteht nicht während der in den Tabellen 1 und 3 des Merkblattes (Belehrung für Personensorgeberechtigte, S. 81 f.) genannten Besuchsverböten. Die Betreuungsverpflichtung endet unmittelbar nach Mitteilung des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung an die Einrichtungsleitung; diese veranlasst unverzüglich im konkreten Einzelfall alle zum Schutz des Wohles des betroffenen Kindes sowie zum Schutz der übrigen, in der Kindertageseinrichtung befindlichen Personen erforderlichen Maßnahmen. Die Betreuung des betroffenen Kindes wird fortgesetzt ab dem Zeitpunkt, an dem der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Ärztin/des Arztes vorgelegt wird, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung von Krankheit/Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Kopiervorlage Unbedenklichkeitserklärung, Anhang 9).
- b) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen gilt die Betreuungsverpflichtung erst, wenn der/die Personenberechtigte/n eine schriftliche Erklärung über die Symptommfreiheit des Kindes vorlegt/vorlegen. In begründeten Einzelfällen ist die Einrichtungsleitung berechtigt, ein ärztliches Attest über die Symptommfreiheit anzufordern.
- c) Sofern das Kind Ausscheider ist (Tabelle 2 des Merkblattes, Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, S. 82), muss dies der Einrichtungsleitung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Das betroffene Kind darf in diesem Fall erst dann wieder betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung

eine schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die Kindertageseinrichtung vom Gesundheitsamt belehrt worden ist und das betroffene Kind die Räume der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betritt oder an Veranstaltungen teilnimmt.

- 7.4 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem, der oder den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal verabreicht (Vereinbarung über die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten, Anhang 7).
- 7.5 Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes.
- 7.6 Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der/die, bei dem/der das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, S. 96).

9. Kündigung

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Sommerferien in der Kindertageseinrichtung beginnen, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziffer 1.1 in die Schule überwechselt.
- 9.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) Nach einer schriftlichen Abmahnung
 - a. das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. das wiederholte unentschuldigte Fehlen des Kindes innerhalb eines Zeitraums von mind. sechs Monaten,
 - c. die dreimalige Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit,
 - d. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten,

- e. die Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten nach Ziff. 6 bzw. der Mitteilungspflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten aus Ziffer 7,
- f. die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten,
- b) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über die pädagogische Konzeption und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- c) die Nichtvorlage des Nachweises des Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung nach Aufforderung,
- d) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- e) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag,
- f) Wegzug des Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommune,
- g) bei Betriebsübergang, Betriebs- und Gruppenschließungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10. Versicherungen

10.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen; Einverständniserklärung – Teilnahme an Veranstaltungen, Anhang 13).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

10.3 Für vom Träger der Kindertageseinrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

10.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

11. Datenschutz

Für die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) Anwendung. Der Verantwortliche hat die Pflicht, die betroffene Person bei unmittelbarer (§ 15 KDG) und mittelbarer Datenerhebung (§ 16 KDG) zu informieren.

Die Datenschutzinformationen nach § 15 KDG, die Datenschutzinformation für abholberechtigte Begleitpersonen nach § 16 KDG, die Datenschutzinformation für Notfallkontakte nach §§ 15, 16 KDG und die Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach § 28 KDG sind dieser Ordnung zu entnehmen.

- 11.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- 11.2 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.3 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung des/der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 11.4 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 14) abzugeben.
- 11.5 Kinderfotos werden nur mit schriftlicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten weitergegeben und/oder veröffentlicht (Anhang 16).
- 11.6 Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen, auf denen auch andere Kinder als ihre eigenen erfasst sind, nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen Personensorgeberechtigten auf Medienformaten und -plattformen (wie z. B. Printmedien, digitale Medien, Social Media etc.) zu veröffentlichen oder anderweitig zu verbreiten.
- 11.7 Das Aushängen von Fotos innerhalb der Kindertageseinrichtung dient der pädagogischen Erziehungsarbeit und ist Teil des Alltages einer Kindertageseinrichtung und bedarf deshalb keiner gesonderten Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten. Ein Aushang außerhalb der Kindertageseinrichtung, eine Weitergabe oder Veröffentlichung von Fotos des Kindes erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die/den Personenberechtigte/n (Anhang 16).
- 11.8. Auf das Verlangen des/der Personensorgeberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Archivierung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- 11.9 Ohne die Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger der/den Perso-

nensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der/dem/den Personensorgeberechtigten folgend Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers,
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger*innen bzw. Kategorien von Empfänger*innen
 5. Eine Übersicht der zu der/dem/den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.
- 11.10 Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.
- 11.11 Personensorgeberechtigte, die ihr Kind in der Eingewöhnungsphase begleiten, sowie Ehrenamtliche (z. B. Elternbeirat, Hospitierende) müssen eine Verpflichtungserklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit unterzeichnen (Anhang 17 bzw. Anhang 18). Sie haben über Abläufe und Geschehnisse Stillschweigen zu bewahren.

12. Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Anwendung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder ist für Träger von Kindertageseinrichtungen der verfassten Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.